

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.045/20-4/86

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit.

19/SN-256/ME
 1010 Wien, den 11. Juli 1986
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft
 Scheer
 Klappe 6249 Durchwahl

An
 das Bundeskanzleramt
 in

47 GE/986
 Datum: 15. JULI 1986

W i e n 16.7.86 fe

St. Entzweiget

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 14. Mai 1986, GZ. 600.635/20-V/1/86, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit wie folgt Stellung:

1. Die Vorschrift in Art. 3, 2. Satz, daß Freiheitsstrafen in der Regel nicht zusammenzurechnen sind, ist nach ho. Ansicht zu unbestimmt und entspricht nicht den "Legistischen Richtlinien 1979", wonach unbestimmte Gesetzesbegriffe nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie hinreichend bestimmbar sind und eine nachprüfende Kontrolle der ergangenen Vollziehungsakte zulassen. Auch die Erläuterungen zu Art. 3 enthalten keine Anhaltspunkte dafür, in welchen Fällen ein besonderes Bedürfnis nach einer Ausnahmeregelung bestehen könnte.
2. Eines der Ziele des vorliegenden Entwurfes soll es sein, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, den österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 EMRK zurückzuziehen. In der vorliegenden Fassung entspricht der Entwurf jedoch nach ho. Ansicht nicht den grundrechtlichen Garantien der EMRK, da Art. 2, Z. 3, der die Möglichkeit eines Freiheitsentzuges nach einer Verurteilung durch "Verwaltungsbehörde" vorsieht, über Art. 5 EMRK hinausgeht. Nach einem Zurückziehen des

österreichischen Vorbehaltes wären daher zwei einander widersprechende Verfassungsbestimmungen in Geltung. Der Sinn von Art. 8 Abs. 3 des Entwurfes, wonach Art. 5 EMRK unberührt bleibt, wäre in diesem Zusammenhang nicht verständlich. Warum die Kommission zur Auffassung gelangte, daß die Verhängung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden überhaupt erforderlich ist und daher weiterhin zulässig sein soll, geht aus den Erläuterungen zum Entwurf nicht hervor.

3. Nach ho. Auffassung wäre es sinnvoll, durch die umfassende Grundrechtsreform eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, auch den österreichischen Vorbehalt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBL. Nr. 591/1978, zurückzuziehen. Es ist allerdings fraglich, ob die Bestimmung des Art. 3, 3. Satz des Entwurfes für die Erfüllung der Forderungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ausreicht. Art. 14 Abs. 1 und 5 dieses Paktes sehen nämlich nicht nur das Recht auf ein gerichtliches Verfahren, sondern auch die Möglichkeit vor, das Urteil durch ein Gericht höherer Instanz nachprüfen zu lassen.

4. Um die Nachteile eines Freiheitsentzuges auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken, erscheint die verfassungsrechtliche Absicherung des Rechtes auf Kontaktierung eines Rechtsbeistandes sowie auf Information von Angehörigen nach der Verhaftung erforderlich; dies wäre auch eine Maßnahme zur Absicherung der im Artikel 6 des Entwurfes gewährleisteten Rechte.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Denn

Präsidium des Nationalrates

Für den Bundesminister:

in WIEN, I.

S p i n d l e r

Parlament

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kennnisnahme.
25 ~~20~~ Mehrexemplare der ~~ho.~~ Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:
S p i n d l e r

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**